Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 7676.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lauban, im Kreise gleichen Namens des Regierungsbezirks Liegnitz, auf dem linken Queisufer bis zur Holzkircher Brücke und von diesem Punkte auf dem rechten Queisufer über Steinkirch und Beerberg bis Marklissa.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer im Kreise Lauban des Regierungsbezirks Liegnitz von Lauban auf dem linken Queisufer bis zur Holzkircher Brücke und von diesem Punkte auf dem rechten Queisufer über Steinkirch und Beerberg bis Marklissa zu führenden Kreis-Chaussee genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Lauban das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. April 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Juni 1870.

(Nr. 7677.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Laubaner Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 25. April 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem von den Kreisständen des Laubaner Kreises auf dem Kreistage vom 2. Dezember 1868. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 60,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern, in Buchstaben: sechszig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

10,000 Thaler	à	1000 Thaler,
10,000 "	à	500 "
30,000 "	à	100 "
5,000 "	à	50 "
5,000 "	à	25 "
= 60,000 Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1871. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. April 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Liegnitz.

Obligation des Laubaner Kreises

Littr...... №.....

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 2. Dezember 1868. wegen Aufnahme einer Schuld von 60,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Laubaner Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ...... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 60,000 Thalern geschieht vom Jahre 1871. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 37 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1871. ab in dem Monate Dezember jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staatsanzeiger, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Liegnitz, in dem Kreisblatte des Laubaner Kreises und in einer zu Breslau erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Lauban oder anderen bekannt zu machenden Orten, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind

sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Lauban.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lauban gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Lauban, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Laubaner Kreise.

Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Liegnitz.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Laubaner Kreises

Littr..... **№.....**

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis ...., resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lauban.

Lauban, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Laubaner Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Liegnitz.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Laubaner Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Laubaner Kreises

Littr..... №..... über .... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lauban.

Lauban, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Laubaner Kreise.

(Nr. 7678.) Statut für den Sommer-Deichverband Rheinberger Grind im Kreise Mörs. Vom 30. Mai 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem es zur erheblichen Förderung der Landeskultur erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der in der Gemeinde Orsoy-Land, Kreises Mörs, belegenen Niederung auf dem sogenannten Rheinberger Grind zum Schutze gegen die Sommerhochfluthen des Rheines zu einem Deichverbande zu vereinigen, ertheilen Wir auf Grund der §§. 11. und 15. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. (Gesetz-Samml. 1848. S. 54.) nach Anhörung der Betheiligten nachstehendem Deichstatute Unsere landesherrliche Genehmigung.

§. 1.

Die Grundbesitzer der im Kreise Mörs in der Gemeinde Orsoy-Land auf dem Rheinberger Grind gelegenen Niederung, welche auf der zu dem Promemoria vom 29. Februar 1864. von dem Landrath von Ernsthausen paraphirten, auf dem Landrathsamte zu Mörs hinterlegten Karte mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. bezeichnet ist, werden Behufs Schutzes ihrer daselbst belegenen Grundstücke gegen Sommerwasser zu einem Deichverbande unter dem Namen:

„Rheinberger Grind“

vereinigt.

Der Deichverband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Friedensgerichte zu Rheinberg, bezüglich bei dem Landgericht zu Cleve.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, nach Maaßgabe des von dem Baurathe Hild zu Düsseldorf aufgestellten und bei der Regierung zu Düsseldorf unter dem 6. Januar 1869. revidirten Plane und dem Kostenanschlage B. vom 30. Juli 1867.:

1) den auf der Seite nach Rheinberg zu bereits vorhandenen Deich (A. B. C. D. E. F. G. H.) auszubauen, zwischen den Punkten E. und G. in der projektirten Weise gerade zu legen und in seiner ganzen Länge zu unterhalten. So lange jedoch die Lage des den Damm bei Passop durchschneidenden, von der Rheinberger Mühle führenden Weges wegen der in der Nähe liegenden Brücke nicht verändert werden kann, soll auch der Damm an dieser Stelle die projektirte Höhenlage noch nicht erhalten, vielmehr bei Hochwasser durch Auffsetzen einer Kade geschlossen werden;
2) die für Abführung des eingeströmten Wassers nöthigen Anlagen zu machen und zu unterhalten.

§. 3.

Die Kosten der im §. 2. gedachten Arbeiten werden durch Erhebung eines Er-

Erbengeldes aufgebracht. Als Maaßstab für die Vertheilung des Erbengeldes auf die einzelnen zum Deichverbande gehörenden Grundstücke gilt außer der Größe die Lage der Grundstücke, dergestalt, daß zwei Klassen gebildet werden.

Zur ersten Klasse, in welcher das volle auf die Grundstücke nach der Größe vertheilte Erbengeld gezahlt wird, gehören alle Grundstücke, welche unter sechszehn Fuß am Orsoyer Pegel liegen, zur zweiten Klasse, in welcher nur die Hälfte des auf die Grundstücke nach der Größe vertheilten Erbengeldes gezahlt wird, gehören alle sechszehn Fuß am Orsoyer Pegel oder höher gelegenen Grundstücke.

Es soll auf Grund einer speziellen Vermessung ein Deichkataster angefertigt werden, welches die Klasse, zu der die Grundstücke gehören, und deren Größe näher bezeichnet.

Das Erbengeld wird im Uebrigen nach der Größe der Grundstücke (nach der Morgenzahl) entrichtet.

§. 4.

Das Deichkataster ist von dem Deichamte, erforderlichen Falls unter Zuziehung eines vereideten Geometers, auf Kosten des Deichverbandes anzufertigen und von letzterem auf einem außerordentlichen Erbentage den Interessenten vorzulegen, welche ihre Beschwerden dagegen binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen nach der Vorlage bei dem Landrathe zu Mörs anzubringen haben.

Die Entscheidung über die Beschwerden, welche, soweit es erforderlich ist, in Gegenwart der Beschwerdeführer und eines Deputirten des Deichamtes durch einen von der Regierung zu bestimmenden Sachverständigen an Ort und Stelle geprüft werden, steht in erster Instanz der Regierung, in zweiter Instanz dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

Die gegen die Entscheidung der Regierung einzulegenden Beschwerden sind gleichfalls binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei dem Landrathe zu Mörs anzubringen.

Nach Verlauf der vierwöchentlichen Frist seit Vorlage des Deichkatasters resp. nach Erledigung der etwa eingehenden Beschwerden gilt dasselbe als festgestellt. Die Kosten der ungerechtfertigten Beschwerden fallen dem Beschwerdeführer, sonst dem Deichverbande zur Last.

§. 5.

Das Deichamt besteht aus dem Deichgräfen und zwei Deputirten, welche auf zwölf Jahre vom Erbentage gewählt und von der Regierung bestätigt werden. Die erste Wahl wird von dem Landrathe des Kreises Mörs vorbereitet und geleitet. Der Deichgräf muß in Orsoy-Stadt oder Land oder in Rheinberg wohnen. Der Deichgräf und die Deputirten verwalten ihr Amt unentgeltlich und erhalten nur baare Auslagen ersetzt.

Ein Deichrendant wird vom Erbentage erwählt und vom Deichamte angestellt.

Die technische Verwaltung leitet der Wasserbau-Inspektor zu Düsseldorf.

§. 6.

Das Deichamt muß jährlich einmal zusammentreten. Der Erbentag ist für

für gewöhnlich nur alle drei Jahre zur Feststellung des Etats und Dechargirung der Rechnung zusammen zu berufen. Der Etat stellt jedesmal für eine dreijährige Periode die Höhe des zu leistenden Erbengeldes fest.

Stimmfähig sind auf dem Erbentage die sämmtlichen Besitzer der zum Deichverbande gehörigen Grundstücke, dergestalt, daß Besitzer von Grundstücken, welche kleiner als Ein Morgen sind, je Eine Stimme haben, die Besitzer größerer Grundflächen für jeden Morgen Eine Stimme führen.

Die über die vollen Morgen überschießenden Ruthen und Fuß werden, wenn sie über ½ Morgen ausmachen, für einen vollen Morgen, sonst gar nicht gerechnet.

§. 7.

Die Oberaufsicht führt die Regierung zu Düsseldorf, in höherer Instanz der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 8.

Soweit es vorstehend nicht anders bestimmt ist, gelten für den Deichverband „Rheinberger Grind" die Allgemeinen Bestimmungen vom 14. November 1853. (Gesetz-Samml. 1853. S. 935.).

§. 9.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Leonhardt.

Berichtigung

eines Fehlers im §. 1. des Allerhöchsten Privilegiums vom 28. März 1870. wegen Ausgabe von 13,500,000 Thalern fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

Im Jahrgange 1870. der Gesetz-Sammlung, Seite 295. Zeile 5. ist anstatt „155,000" zu lesen: **105,500.**

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).